

Benutzungs- und Gebührensatzung des Schulverbandes Witzwort-Schwabstedt für die Betreute Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule in der „Lütt Dörp School“ Witzwort und Schwabstedt

in der Fassung vom 15.06.2022, in Kraft getreten am 01.08.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), und der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird nach Beschlussfassung des Schulverbandes Witzwort- Schwabstedt vom 15.06.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufnahmebedingungen

- (1) Der Schulverband Witzwort-Schwabstedt als Träger der „Lütt Dörp School“ mit den Standorten Witzwort und Schwabstedt betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Betreute Grundschule in den genannten Schulen als freiwillige Leistung.
- (2) Der Besuch der Betreuten Grundschule in der „Lütt Dörp School“ Witzwort und Schwabstedt steht grundsätzlich allen Schülern und Schülerinnen der Klassenstufen 1 bis 4 der „Lütt Dörp School“ offen. Die Ferienbetreuung (§4) in Witzwort kann auch von den Schülern und Schülerinnen des Standortes Schwabstedt genutzt werden.
- (3) Zur Anmeldung eines Kindes ist ein Aufnahmeantrag unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung abzugeben. Auf dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob und an welchen Tagen der Woche, alternativ an wie vielen Wochentagen in der Woche variabel, die Frühbetreuung oder die Nachmittagsbetreuung gewünscht wird.
Ein wöchentlicher Wechsel der Betreuungstage und Zeiten ist nicht möglich.
Änderungen dieser Angaben sind schriftlich anzuzeigen und nur zum nächsten 01. eines Monats möglich.
- (4) Anmeldungen sind nur zum 01. eines Monats möglich, sie erfolgen verbindlich für mindestens ein Schulhalbjahr.
Über die Aufnahme entscheidet der Schulverband Witzwort-Schwabstedt in Absprache mit der Schulleitung und der verantwortlichen Erziehungskraft der Betreuten Grundschule. Über die Entscheidung wird der Erziehungsberechtigte / werden die Erziehungsberechtigten informiert.
- (5) Ist eine verbindliche Anmeldung im Voraus nicht möglich, können Erziehungsberechtigte ihre Kinder ausnahmsweise als Kinder mit Tagesbetreuung gegen die entsprechende Gebühr (s.a. § 3 (6)) anmelden. Hierfür ist ein schriftlicher Antrag an den Schulverband Witzwort-Schwabstedt über die Schule einzureichen.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Betreute Grundschule besteht nicht.

Einem Aufnahmeantrag kann nur insoweit entsprochen werden, als Plätze vorhanden sind. Anträge, denen nicht sofort entsprochen werden kann, werden auf eine Warteliste gesetzt.

- (7) Kinder, die den Betrieb der Einrichtung stören bzw. gefährden, können nach Prüfung der gegebenen Verhältnisse vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 2

Gegenstand der Gebühr und Abgabeschuldner

- (1) Der Schulverband Witzwort-Schwabstedt erhebt für die Benutzung der Betreuten Grundschule eine Benutzungsgebühr.
- (2) Abgabeschuldner sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Betreute Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule der „Lütt Dölp School“ besuchen.

§ 3

Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Betreuten Grundschule der Lütt-Dölp-School.
- (2) Die monatliche Gebühr ist durchgehend für 11 Monate (01.08. bis 30.06 des Folgejahres) zu zahlen und beträgt für die

Frühbetreuung:

am Standort Witzwort	07.00 - 07.30 Uhr	<u>4,00 € pro Wochentag</u> (max. 20,00 € im Monat)
am Standort Schwabstedt	07.00 - 07.45 Uhr	<u>6,00 € pro Wochentag</u> (max. 30,00 € im Monat)

Mittags- und Nachmittagsbetreuung:

Freizeitbetreuung	12:00 bis 13:00 Uhr	<u>6,00 € pro Wochentag</u> (max. 30,00 € im Monat)
-------------------	---------------------	---

Mittagsbetreuung: Inkl. Mittagessen	13:00 - 14.00 Uhr	<u>16,00 € pro Wochentag</u> (max. 80,00 € im Monat)
Hausaufgabenbetreuung:	14:00 - 15.00 Uhr	<u>6,00 € pro Wochentag</u> (max. 30,00 € im Monat)

nur am Standort Schwabstedt:

Spiel und Spaß	15:00 - 16.00 Uhr	<u>6,00 € pro Wochentag</u> (max. 30,00 € im Monat)
----------------	-------------------	---

nur am Standort Witzwort:

Kids Time I	15:00 - 16.00 Uhr	<u>26,40 € pro Wochentag</u> (max. 132,00 € im Monat)
Kids Time II	16:00 - 17.00 Uhr	<u>26,40 € pro Wochentag</u> (max. 132,00 € im Monat)

- (3) Bei Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung (ab 13:00 Uhr) besteht die Pflicht zur Teilnahme am Mittagessen, die Kosten hierfür sind in der Gebühr enthalten.
- (4) Die Gebühr für das Ferienbetreuungsangebot (siehe § 4) wird gesondert berechnet und bekanntgegeben.
- (5) Die Gebühr ist bis zum 15. eines jeden Monats in einer Summe an die Amtskasse Nordsee-Treene zu zahlen. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter Verwendung des Lastenschrifteneinzugsverfahrens erfolgen.

Ist die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingezahlt, kann der weitere Besuch der Betreuten Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule untersagt und der Platz anderweitig vergeben werden. Nicht bezahlte Gebühren werden auf dem Verwaltungswege eingefordert.

- (6) Für die Erziehungsberechtigten, die gemäß § 1 (4) ausnahmsweise die Tagesbetreuung nutzen, beträgt die Gebühr für die:

Frühbetreuung	in Witzwort	2,00 € pro Tag
	in Schwabstedt	3,00 € pro Tag
Freizeitbetreuung bis 13:00 Uhr		3,00 € pro Tag
Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr inkl. Essen		8,00 € pro Tag
Hausaufgabenbetreuung bis 15:00 Uhr		3,00 € pro Tag
Nachmittagsbetreuung bis 16:00	in Witzwort	13,50 € pro Tag
Nachmittagsbetreuung bis 16:00	in Schwabstedt	3,00 € pro Tag
Nachmittagsbetreuung bis 17:00	nur in Witzwort	13,50 € pro Tag.

Für die Tagesbetreuung ist die Gebühr an die Amtskasse Nordsee-Treene bargeldlos per Überweisung zu zahlen, es wird ein Gebührenbescheid erstellt.

- (7) Auf Antrag kann in Einzelfällen eine gesonderte Prüfung erfolgen.

§ 4

Betreuungsangebot während der Ferien und Schulentwicklungstage

- (1) Während der Ferien werden Betreuungszeiten von 2 Wochen in den Sommerferien angeboten.
- (2) Eine Mindestteilnehmerzahl von 4 Schüler und Schülerinnen ist Voraussetzung für den Start der jeweiligen Ferienbetreuung.
Sollten weniger als 4 Schüler und Schülerinnen verbindlich zur jeweiligen Ferienbetreuung angemeldet sein, findet diese nicht statt. Bei Nicht-Statffinden der Ferienbetreuung werden die Eltern der angemeldeten Kinder hierüber schriftlich informiert.
- (3) Anmeldungen zur Ferienbetreuung können tageweise und an den gewählten Tagen blockweise erfolgen.
- (4) Die verbindliche Anmeldung zu einer Ferienbetreuung muss spätestens 6 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferien in der Schule abgegeben werden.
- (5) Die Gebühren für die Ferienbetreuungen sind nicht in den monatlichen Gebühren für die Betreuung während der Schulzeit enthalten und müssen zusätzlich gezahlt werden.

Die Gebühren für die Ferienbetreuung betragen täglich

- für Block I „Früh“ 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr = 1 Stunde = 2,00 Euro
- für Block II „Vormittag“ 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr = 4 Stunden = 8,00 Euro
- für Block III „Nachmittag“ 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr = 3 Stunden = 6,00 Euro.

Die Gebühr für einen ganzen Tag mit allen drei Blöcken beträgt 16,00 Euro, für eine Woche 80,00 Euro und beide Wochen zusammen 160,00 Euro.

Bei Teilnahme am Früh- und Nachmittagsblock der Ferienbetreuung ist ein kleines Mittagessen in der Gebühr enthalten, bei der Teilnahme an einzelnen Blöcken müssen die Eltern eine entsprechende Verpflegung mitgeben.

Es können weitere Kosten für besondere Unternehmungen (Ausflüge) während der Ferienbetreuungen entstehen, die ebenfalls nicht in den oben genannten Gebühren für die Ferienbetreuungen enthalten sind und direkt mit dem Betreuungspersonal abgerechnet werden.

- (6) Es wird ein Gebührenbescheid erstellt und die Gebühr ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Ferienbetreuung in einer Summe an die Amtskasse Nordsee-Treene zu überweisen.
- (7) Bei gleichzeitiger Anmeldung von Geschwisterkindern zur Ferienbetreuung ermäßigt sich die Gebühr für das zweite angemeldete Kind um 25 %.
- (8) An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (9) Während der Schulentwicklungstage werden Betreuungszeiten nach Bedarf angeboten.

§ 5 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Betreuten Grundschule im Rahmen der Offenen Ganztagschule ist zum 31.01. und zum 30.06. möglich. Sie muss schriftlich erfolgen und ist bis spätestens zum 01.01. bzw. 01.06. eines Jahres beim Schulverband Witzwort-Schwabstedt über die Schule einzureichen.
- (2) Bei Schulwechsel innerhalb des Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Monats in dem die Schule verlassen wird. Zum Schuljahresende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum 30.06. des Jahres.

§ 6 Datenerhebung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung sind der Schulverband Witzwort-Schwabstedt und das Amt Nordsee-Treene gemäß Artikel 6 Abs.1 e) DS-GVO i.V.m § 3 LDSG berechtigt, personenbezogene Daten der betreuten Kinder sowie der Sorgeberechtigten zu verarbeiten. Dies sind insbesondere:
 - Name und Vornamen des Kindes und der Sorgeberechtigten

- Anschrift des Kindes sowie der Sorgeberechtigten
- Gewähltes Betreuungsangebot
- Klassenstufe und Alter des Kindes
- Daten zur An- und Abmeldung
- Informationen, ob das Kind den Heimweg allein antreten darf bzw. Informationen über abweichende Abholer
- Telefonnummern der Sorgeberechtigten sowie weiterer Ansprechpartner, die in besonderen Fällen (z.B. Erkrankungen während der Betreuungszeit, Nichterscheinen der Kinder ohne Abmeldung durch die Sorgeberechtigten) zu informieren sind
- weitere Informationen, die für die Durchführung der Betreuung notwendig sind, wie z.B. die Teilnahme an besonderen Veranstaltungen / Angeboten
- Bankverbindung bei Erteilung eines SEPA Mandates

Sofern Ermäßigungen gemäß § 6 in Anspruch genommen werden sollen:

- Namen der weiteren Kinder
- An- und Abmeldedaten weiterer Kinder

Sofern von den Eltern freiwillig mitgeteilt und für die Aufgabenerfüllung in besonderen Fällen notwendig dürfen gemäß Artikel 9 Abs. 2 a) DS-GVO auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden. Dies betrifft insbesondere Daten zum Gesundheitszustand wie

- Angaben zur Schwerbehinderung
- Angaben zu Allergien und / oder Lebensmittelunverträglichkeiten, die ggf. schwerwiegende Auswirkungen auf die körperliche Unversehrtheit des Kindes haben könnten

(2) In begründeten Einzelfällen kann sich der Schulverband Witzwort-Schwabstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Informationen zur Klassenstufe, Schuleintritt und Schulwechsel von der „Lütt Dörp School“ übermitteln lassen.

(3) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühr im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann sich der Schulverband Witzwort-Schwabstedt bzw. das Amt Nordsee-Treene Meldedaten aus den Einwohnermeldeämtern übermitteln lassen.

(4) Die Daten werden gelöscht, sobald die Zwecke entfallen sind. Daten zur Abrechnung werden nach Unanfechtbarkeit des Gebührenbescheides gelöscht.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2022 in Kraft, die Satzung des Schulverbandes Witzwort vom 24.03.2013 tritt damit außer Kraft.

Schulverband Witzwort-Schwabstedt
gez. Johann Sievers